

RaumplanerInnen- Treff 2024

Birsraum und Gerlafingen

Gerlafingen, 30. Oktober 2024

Agenda

- Begrüssung und Einleitung
- **Zukunft Birsraum**
- Informationen aus dem ARP
- Anliegen aus dem Teilnehmerkreis
- **10-10.30h Pause**
- **10.30-12h Rundgang mit Martin Eggenberger und Konrad Zeltner**
- Freiwilliges Mittagessen im Restaurant Eisenhammer

Zukunft Birsraum

Ein beispielhafter Prozess

- [Zukunft Birsraum - Ihr Lebensraum \(zukunft-birsraum.ch\)](http://zukunft-birsraum.ch)

Zukunft Birsraum

Sechs lessons learned

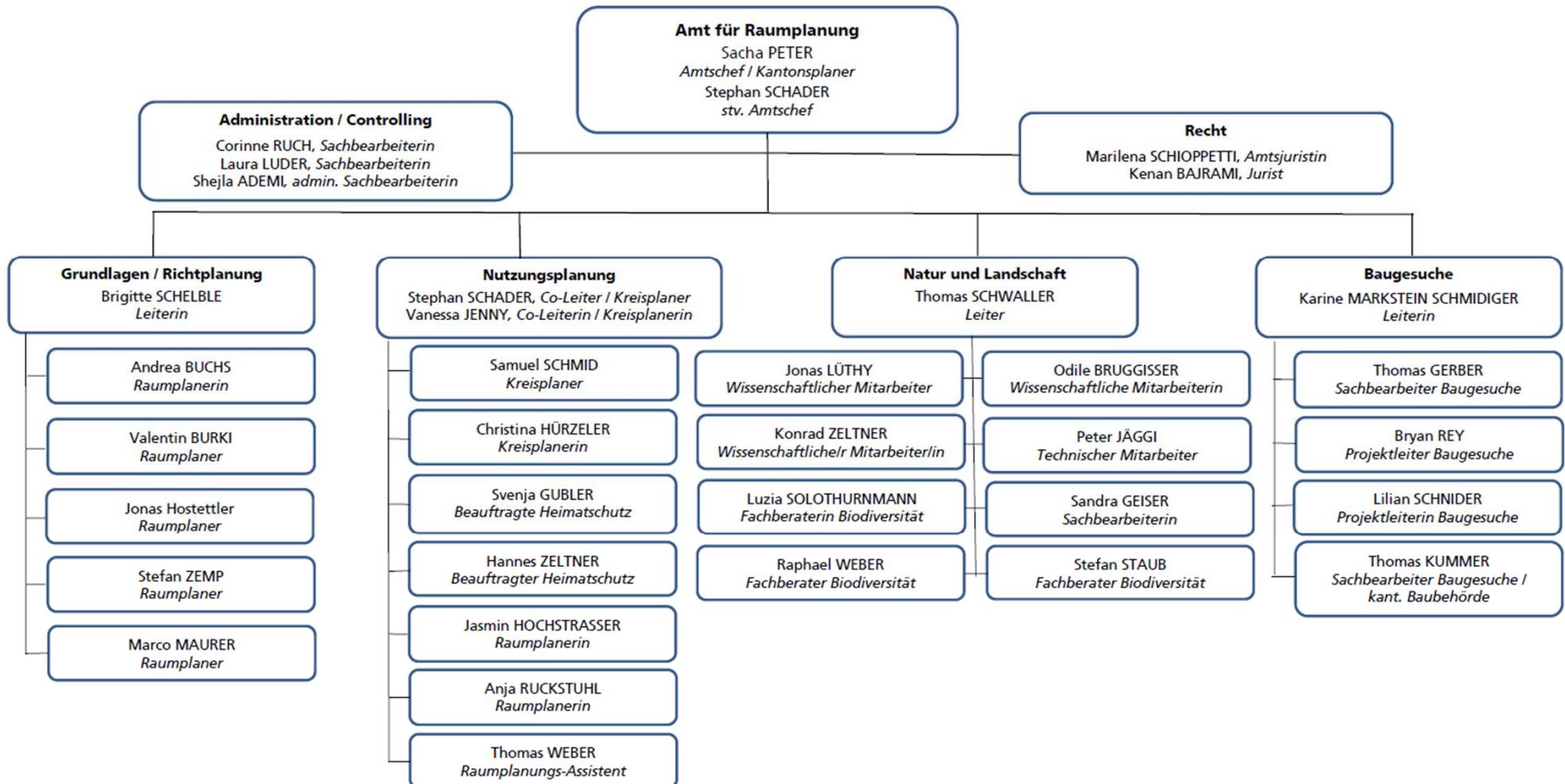
- ✓ (unvoreingenommene) Expertise einbeziehen
 - ✓ Auf das Wesentliche konzentrieren
 - ✓ Facharbeit/Partizipation verschränken
 - ✓ Lernprozess der Beteiligten als Ziel, Lösung als Ergebnis
 - ✓ Grenzen wegdenken
 - ✓ Alle Interessen auf den Tisch
- Raumplanung!

Informationen aus dem ARP

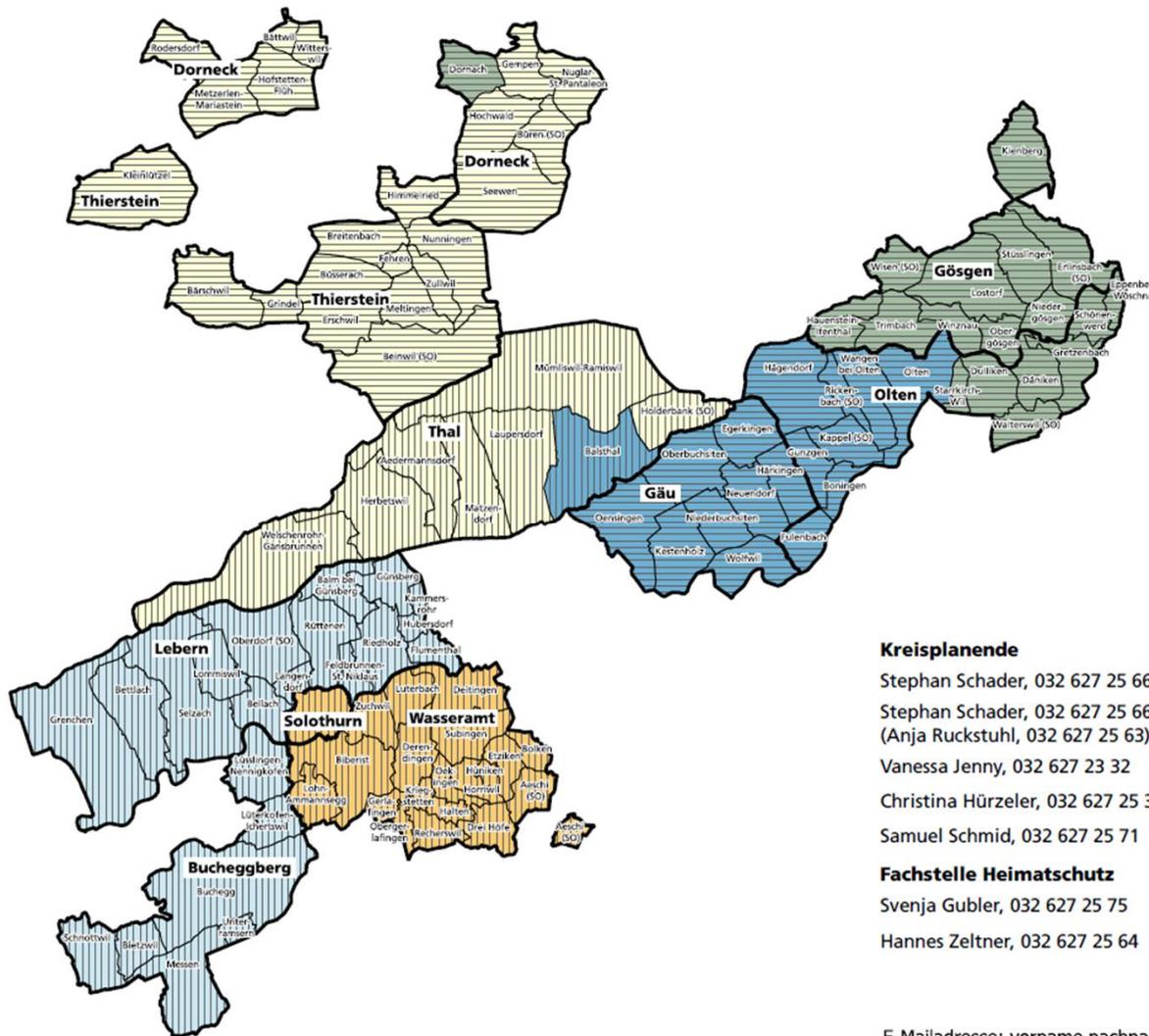
- Abschlussbericht betreffend die Optimierung/Vereinfachung von Verfahren im Bereich der kommunalen Nutzungsplanung und des Bauens ausserhalb der Bauzone
- Personelles / Gebietszuständigkeiten
- Heimatschutz
- Kleine Anfrage Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Aufhebung des Gestaltungsplanobligatoriums
- Allgemeine Informationen

Abschlussbericht betreffend die Optimierung/Vereinfachung von Verfahren im Bereich der kommunalen Nutzungsplanung und des Bauens ausserhalb der Bauzone

Personelles



Gebietszuständigkeiten



Kreisplanende

Stephan Schader, 032 627 25 66 

Stephan Schader, 032 627 25 66 
(Anja Ruckstuhl, 032 627 25 63)

Vanessa Jenny, 032 627 23 32 

Christina Hürzeler, 032 627 25 33 

Samuel Schmid, 032 627 25 71 

Fachstelle Heimatschutz

Svenja Gubler, 032 627 25 75 

Hannes Zeltner, 032 627 25 64 

E-Mailadresse: vorname.nachname@bd.so.ch

Heimatschutz (wer macht was?)

436.11

Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung)

Vom 19. Dezember 1995 (Stand 1. Januar 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 702 und 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾, auf § 240 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 9. April 1954²⁾, auf § 2 Buchstabe i des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967³⁾ und auf die §§ 126 und 129 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978⁴⁾

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck
¹ Diese Verordnung bezweckt, historische Kulturdenkmäler im Interesse der Allgemeinheit als kulturgeschichtliches Erbe zu schützen und zu erhalten.

§ 2 Historische Kulturdenkmäler
¹ Als historische Kulturdenkmäler gelten Werke früherer menschlicher Tätigkeit sowie Zeugnisse der Vergangenheit, die eine besondere archäologische, geschichtliche, soziale, künstlerische, städtebauliche, technische, wissenschaftliche oder heimatkundliche Bedeutung haben.
² Je nach ihrer Bedeutung gelten als historische Kulturdenkmäler insbesondere:

- öffentliche und private Bauwerke mit der zugehörigen Umgebung wie Sakralbauten, Burgen, Schlösser, Wohn- und Geschäftshäuser, Gaststätten, Bauernhäuser mit ihren Nebenbauten, Fabriken, technische Anlagen, Wehranlagen, Brücken, historische Stätten;
- Bauteile und Zubehör wie Orgeln, Glocken, Kanzeln, Taufsteine, Epitaphen, Türen und Tore, Treppenanlagen, Böden, Decken, Gefässer, Bänke, Gestühle, Stukkaturen, Öfen, Beschläge, Gitterwerk, Inschriften, Malereien, Skulpturen, Wappen, Schilder und Verzierungen, Beleuchtungseinrichtungen, gewerblich-industrielle Einrichtungen;
- Hof-, Park-, Garten- und andere Grünanlagen;
- Strassenzüge, Plätze, bauliche Ensembles und Ortsbilder in ihrer Gesamtheit;

¹⁾ SR 210.
²⁾ BGS 211.1.
³⁾ BGS 431.11.
⁴⁾ BGS 711.1

GS 93, 776
1

ADA,
kant. Denkmalpflege

ARP,
Heimatschutz

ARP,
Natur und Landschaft

435.141

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Vom 14. November 1980 (Stand 1. Januar 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 126 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 A. Zweck
¹ Diese Verordnung vollzieht die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes über den Natur- und Heimatschutz.
² Vorbehalten bleiben die Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler²⁾, die Gewässerschutz³⁾, Wasserrechts⁴⁾ und Schifffahrtsgesetzgebung⁵⁾, die Bestimmungen über Pflanzenschutz⁶⁾ und Tierschutz⁷⁾ und die Gesetzgebung über die Jagd⁸⁾ und Fischerei⁹⁾, den Umweltschutz¹⁰⁾, die Landwirtschaft¹¹⁾ und den Wald¹²⁾.*

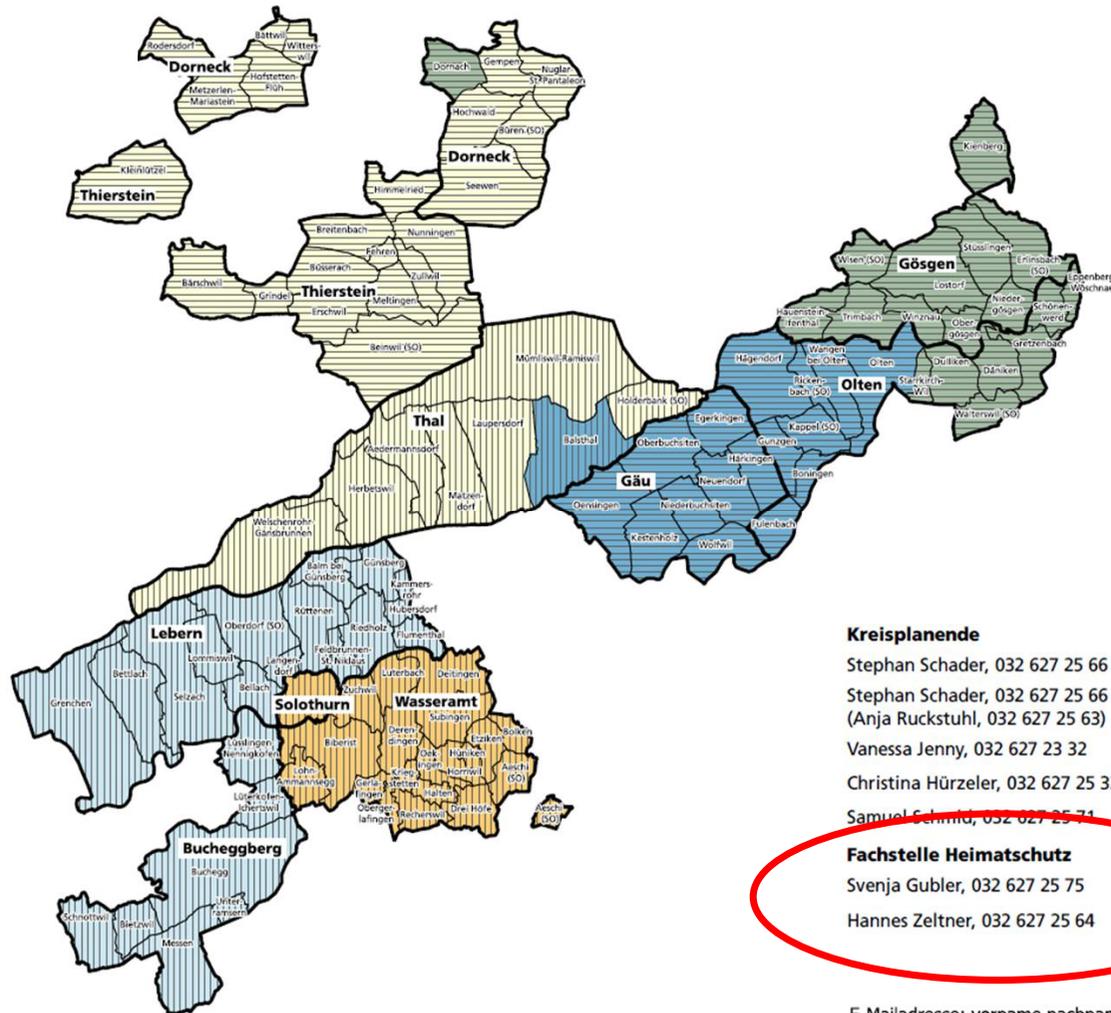
§ 2* B. Förderung
¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes insbesondere auf der Grundlage von Inventaren sowie Naturkonzepten durch Beiträge an die Durchführung freiwilliger Massnahmen, durch Publikationen, durch den Unterricht in der Schule und auf andere geeignete Weise.

§ 3 C. Aufgabe und Zuständigkeit
¹ Der Kanton und die Gemeinden schützen namentlich genügend grosse Lebensräume (Biotope), ökologische Ausgleichsflächen und Pflanzen- und Tierarten, Orts-, Strassen- und Landschaftsbilder, Erholungsgebiete und Aussichtspunkte, geowissenschaftliche Naturobjekte (Geotope) sowie Naturdenkmäler.*

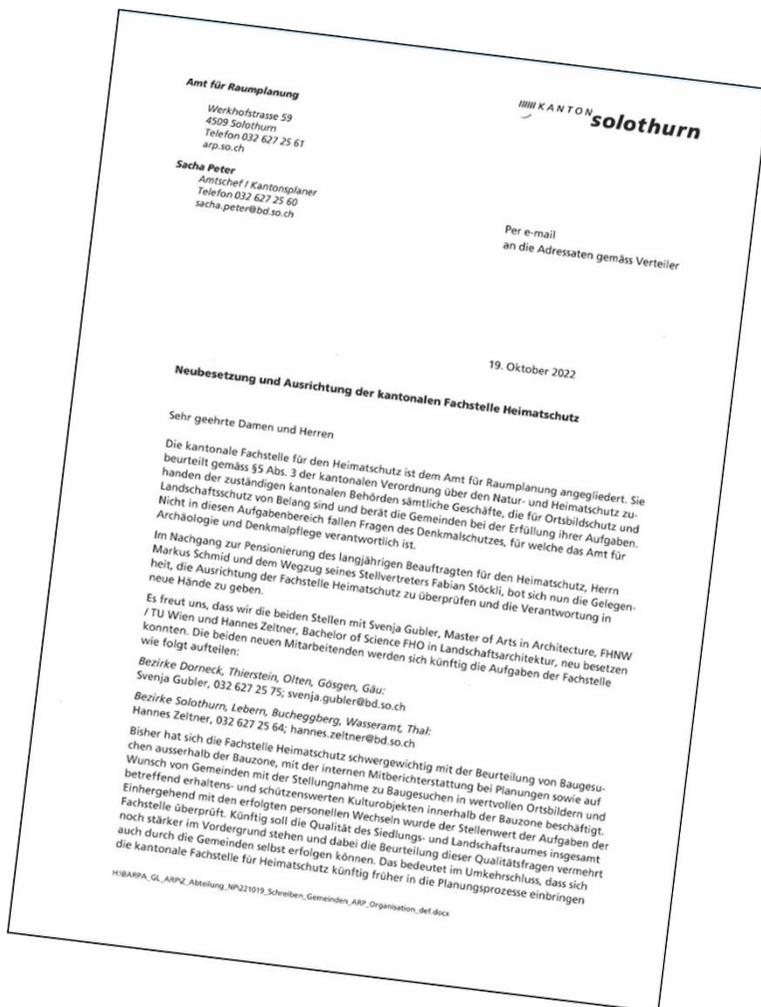
¹⁾ BGS 711.1.
²⁾ BGS 436.11.
³⁾ BGS 712.2.
⁴⁾ BGS 712 ff.
⁵⁾ BGS 736.12.
⁶⁾ BGS 435.146.
⁷⁾ BGS 435.148.
⁸⁾ BGS 626.1.
⁹⁾ BGS 625.11.
¹⁰⁾ BGS 812 ff.
¹¹⁾ BGS 92 ff.
¹²⁾ BGS 93 ff.

GS 88, 476
1

Heimatschutz (Gebietseinteilung, wer und wo?)



Heimatschutz (Neuausrichtung)



Info-Schreiben vom 19. Oktober 2022 an Städte und Gemeinden, VSEG, SOBv und Planungsbüros

Bisher (oft «end of pipe»):

- Beurteilung einzelner Baugesuche im BaB-Verfahren
- interne Mitberichterstattung bei Planungen
- Stellungnahme zu Baugesuchen in wertvollen Ortsbildern und betreffend erhaltens- und schützenswerten Kulturobjekten innerhalb der Bauzone

Künftig (früher im Prozess):

- Befähigung und Motivation der Gemeinden, die Qualität der Siedlung und der Landschaft insgesamt zu verbessern.
- Mehr Eigenverantwortung der zuständigen Gemeindebehörden. örtliche Baubehörde als Dreh- und Angelpunkt im Baugesuchungsverfahren.
- Beizug von Fachpersonen durch die örtlichen Behörden nach Bedarf
- Einflussnahme früher im Prozess und an die Behörden gerichtet

Heimatschutz (Neuausrichtung)

§ 5* E. Kantonale Fachstellen für Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz

¹ Die kantonalen Fachstellen für Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz sind dem Amt für Raumplanung, die kantonale Fachstelle für geowissenschaftliche Naturobjekte (Geotope) dem Amt für Umwelt angegliedert.

² Sie beurteilen zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden sämtliche Geschäfte, die für den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz von Belang sind.

³ Sie beraten die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

4 Besondere Bestimmungen
Für die Beurteilung von Baugesuchen ist die Stellungnahme der Fachstelle Ortsbildschutz im Amt für Raumplanung einzuholen.

Im Planungsprozess:

- Unterstützung bei der Erarbeitung von Grundlagen (**Orts**analysen und Bauinventare)
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Konzeptionen durch die Gemeinden, welche für die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Ortsbilder von Bedeutung sind
- Begleitung von Qualitätsverfahren in Schlüsselarealen
- Unterstützung bei der Definition und Ausformulierung der Planungsinstrumente
- Aufbau von kommunalen Gremien zur Begleitung von Planungen und Bauvorhaben

Im Baubewilligungsverfahren:

- Beratung und Wissensvermittlung
- Drittmeinung zu ausgewählten Bauvorhaben
- Bereitstellung Fachpersonenpool
- (interne Stellungnahmen im BaB-Verfahren zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde)

Heimatschutz (Unterstützung im Planungsprozess)



Substantiv, maskulin [der]

1a. lokalisierbarer, oft auch im Hinblick auf seine Beschaffenheit bestimmbarer Platz [an dem sich jemand, etwas befindet, an dem etwas geschehen ist oder soll]

"Ort und Zeit werden noch bekannt gegeben"

1b. im Hinblick auf die Beschaffenheit besondere Stelle, besonderer Platz (innerhalb eines Raumes, eines Gebäudes o. Ä.)

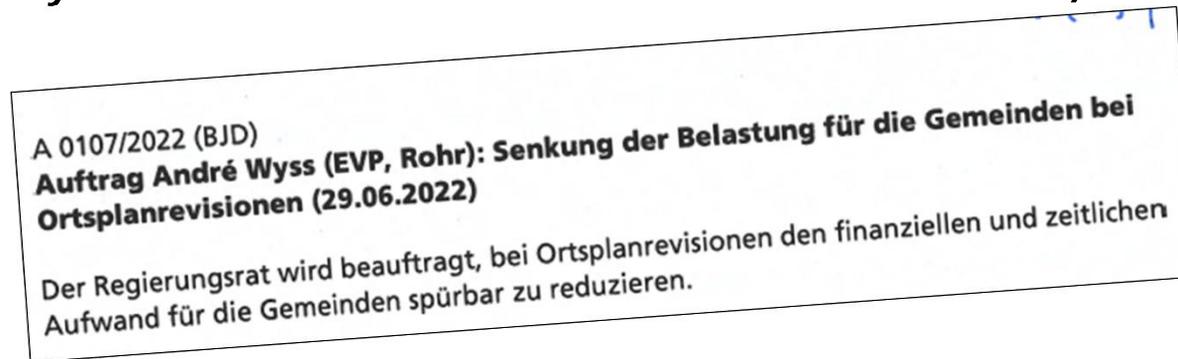
"ein kühler, viel besuchter Ort"

Ähnlich

1. Lokalität Örtlichkeit Platz Punkt Raum Räumlichkeit Stätte Stelle
2. Ansiedlung Dorf Flecken Gemeinde Niederlassung Ortschaft Siedlung

Heimatschutz

(Quartieranalysen / Bauinventare als belastbare Basis)



Fachliche Ansprüche nicht zu hoch ansetzen: Eine «Grundlage light» ist als Diskussionsgrundlage besser als keine.
(§ 20, Abs. 1 Kulturdenkmälerverordnung: Die Gemeinden können in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege Inventare schützenswerter und erhaltenswerter baulicher Ensembles, Baugruppen und Einzelbauten anlegen).

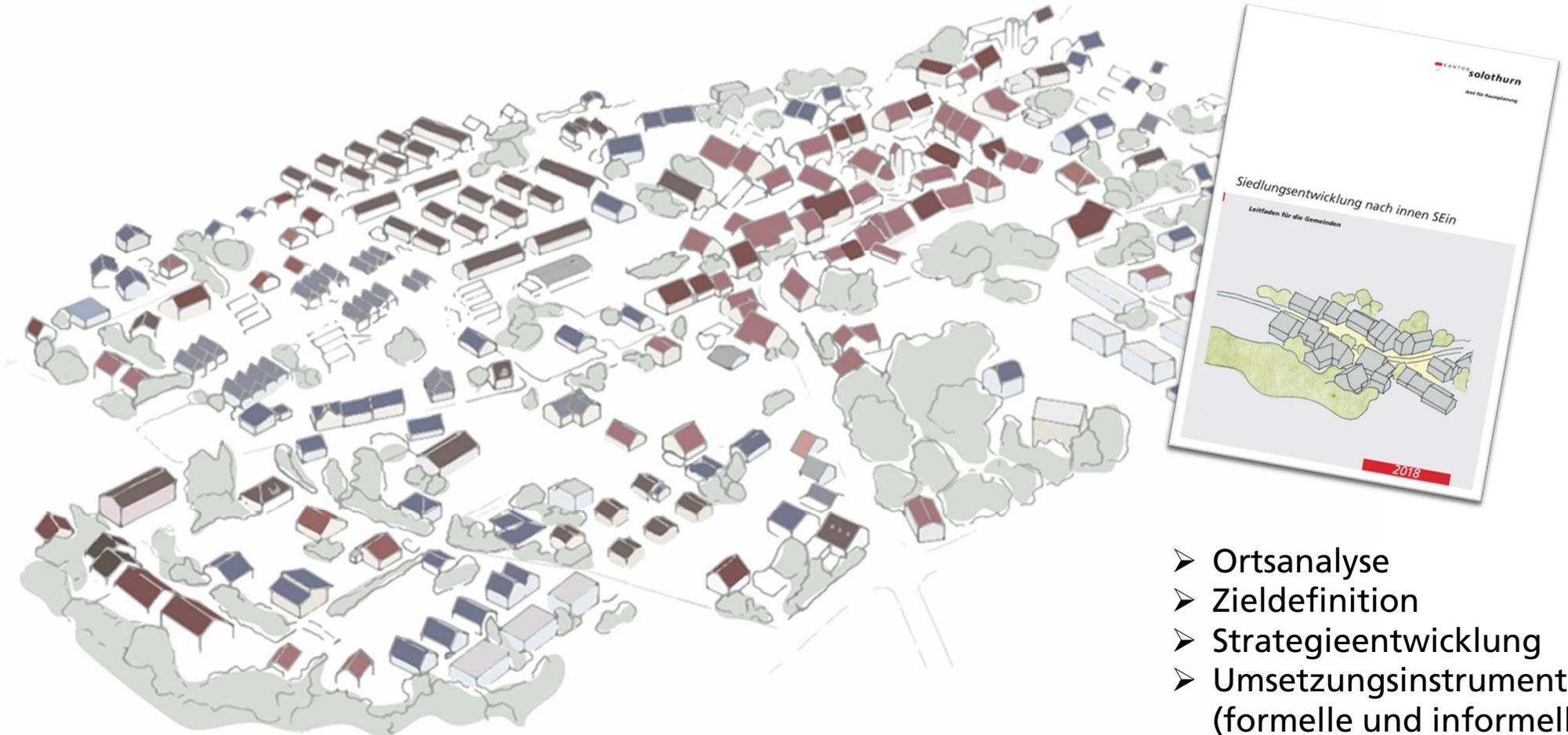
- Checkliste für eine «rasche Ersterhebung» am Beispiel der Gemeinde Langendorf:
 - Schutzverzeichnis der kant. Denkmalpflege konsultieren
 - rechtskräftig klassierte Kulturobjekte in der Verantwortung der Gemeinde (kommunal geschützt, schützenswert und erhaltenswert) bezeichnen resp. ergänzen
 - Einstufungs-Empfehlungen aus früheren Ortsplanungsrevisionen
 - Objektblatt resp. Aufnahmeblatt zum ISOS konsultieren
 - Weitere Objekte aus der einschlägigen Literatur ergänzen, Dorfchronik konsultieren
 - Planung und Durchführung einer Kamerafahrt

Heimatschutz (Bauinventare)



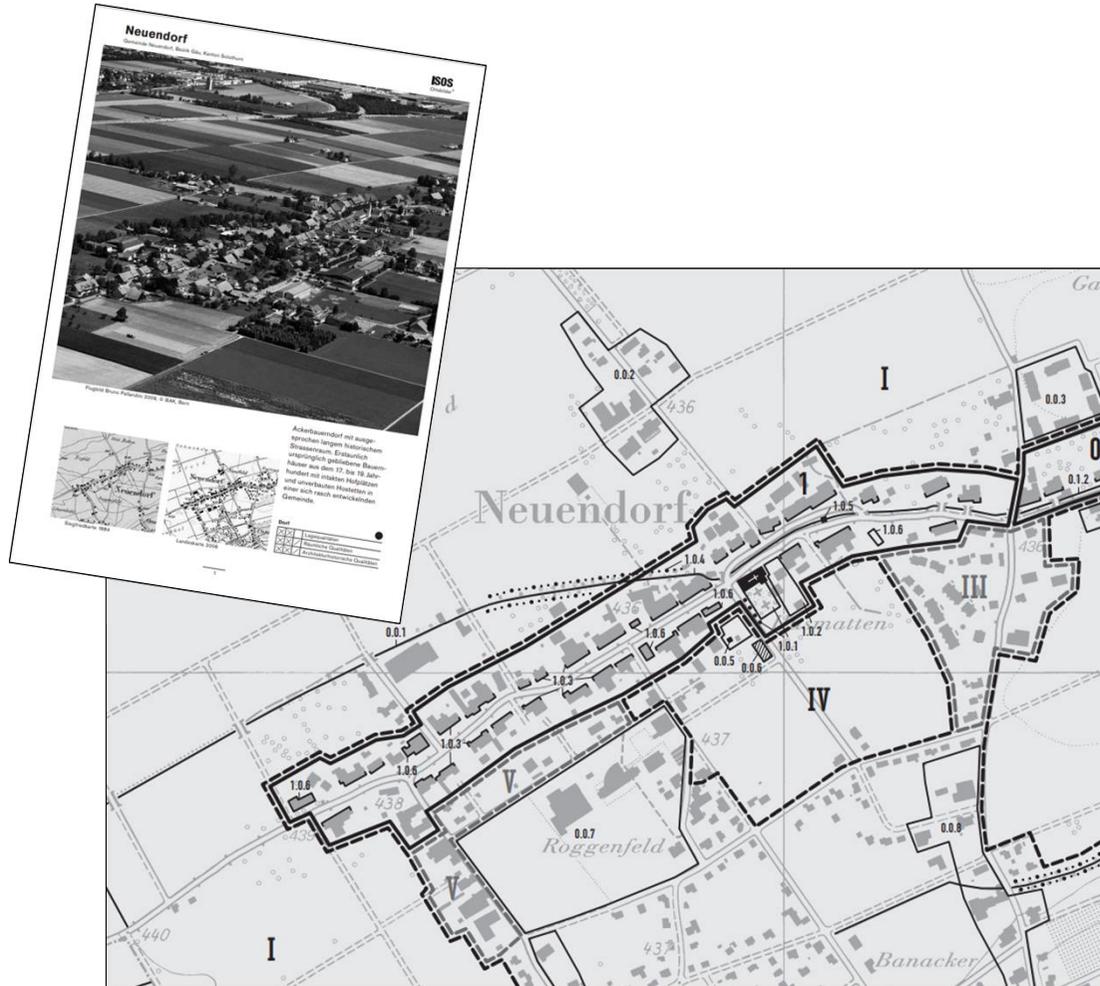
Heimatschutz

(Ortsanalyse vor dem Griff in den Werkzeugkasten)



- Ortsanalyse
- Zieldefinition
- Strategieentwicklung
- Umsetzungsinstrumente (formelle und informelle)

Heimatschutz (formelle Umsetzungsinstrumente)



Umsetzungsinstrumente:

- Grundnutzung (z.B. Kernzone),
- überlagerte Nutzungen (z.B. Ortsbildschutz)
- Baulinien
- Gestaltungsplanpflicht
- Objektschutz (Kulturobjekte)
- themenspez. Festlegungen (z.B. PV-Anlagen)
- Regeln zu Prozessen und Zuständigkeiten
- Allg. Regeln zur Qualitätssicherung

Wichtige Grundsätze:

- Einbezug der Baubehörde (künft. Anwender) bei der Erarbeitung der Bestimmungen
- gesetzliche Zuständigkeiten berücksichtigen (insb. beim Beizug von Fachpersonen)
- präzise Formulierung der Bestimmungen und Bezüge

Innenentwicklung qualitativ (IQ!) Drei Module

**Fachliche
Unterstützung**



Wissensaustausch

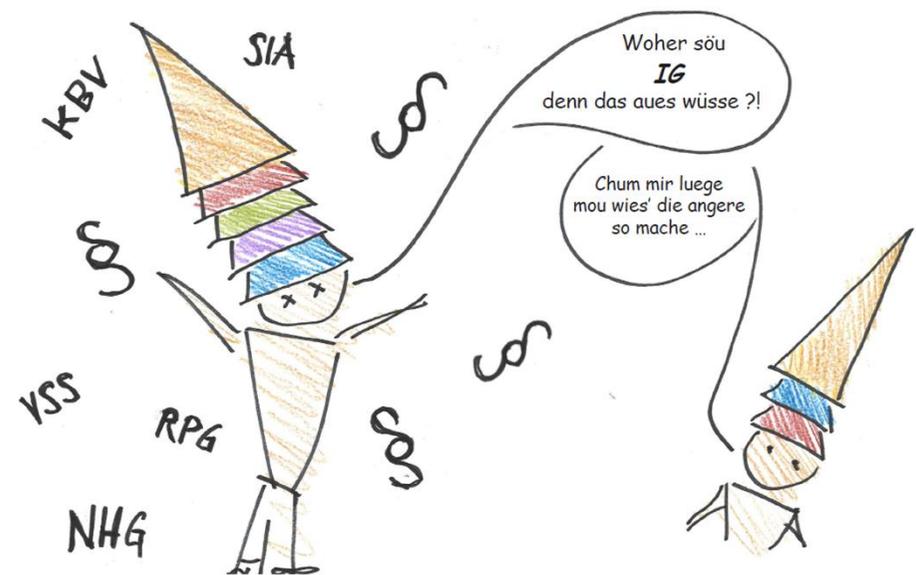


**Finanzielle
Unterstützung**



Fachliche Unterstützung

- Begleitung von Prozessen seitens Kreisplanung oder Fachstelle HS
 - Weniger objektspezifisch, mehr wenn grosse Hebelwirkung zu erwarten ist
- Kantonale Merkblätter zu wiederkehrenden Fragen
- Fachpersonenpool



Fachpersonenpool

- Liste von Fachpersonen
- Zusammensetzung
 - Architektur, Landschaftsarchitektur, Raumplanung und weitere Bereiche
- Anforderungen
 - Fachliche und soziale Kompetenzen
 - Bewusstsein für Herausforderungen
- Rolle der Fachpersonen
 - Beraten, begleiten, Brücken schlagen
 - Verantwortung bleibt bei Gemeinde

PBG, § 8ter*

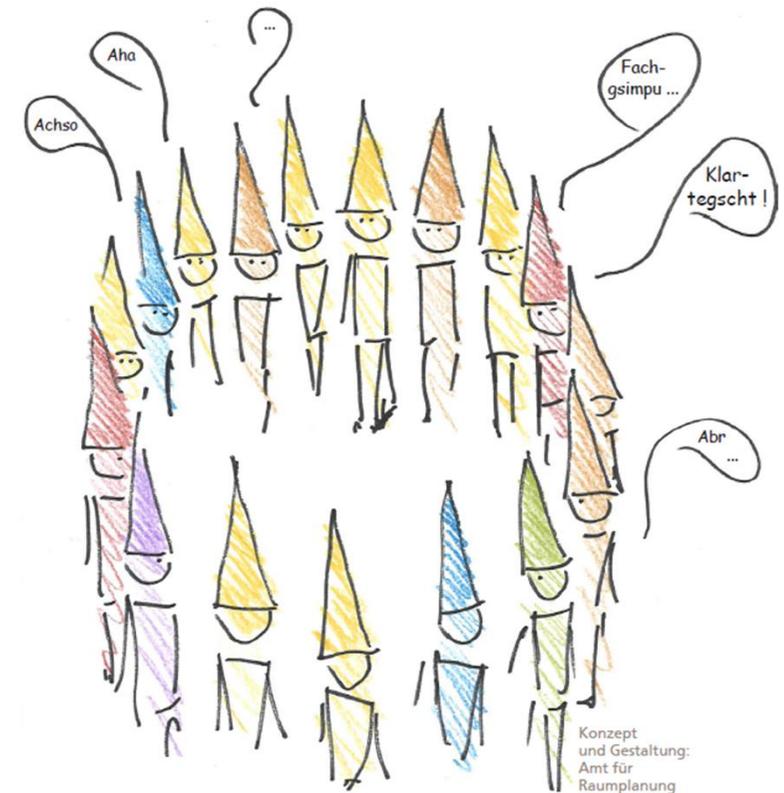
4. Berufliche
Anforderungen

Abs. 1

*«Soweit der Kanton, die
Einwohnergemeinden und die
Regionalplanungsorganisationen
Planungsaufträge an Dritte
erteilen, sind ausgewiesene
Fachleute beizuziehen. Allfällige
Subventionen sind von der
Erfüllung dieses Erfordernisses
abhängig zu machen.»*

Fachpersonenpool

- Rolle der Planungsbüros
 - Angebote «IQ!» vermitteln
 - Guten Erfahrungen und Ideen weiterverbreiten
- Veröffentlichung Fachpersonenpool
 - [Rahmen \(Impulsprogramm IQ\)](#)
 - [Fachpersonenpool](#)



Anfrage Daniel Probst

[Kleine Anfrage Daniel Probst \(FDP.Die Liberalen, Olten\): Aufhebung des Gestaltungsplanobligatoriums](#)

Regierungsratsbeschluss  KANTON **solothurn**

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/929
KR.Nr. K 0090/2024 (BJD)

**Kleine Anfrage Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Aufhebung des Gestaltungsplanobligatoriums
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Kantone kennen ein Gestaltungsplanobligatorium wie der Kanton Solothurn?
2. Wie viele aktuelle Gestaltungspläne bestehen im Kanton Solothurn und wie hat sich die Anzahl Gestaltungspläne in den letzten Jahren entwickelt?

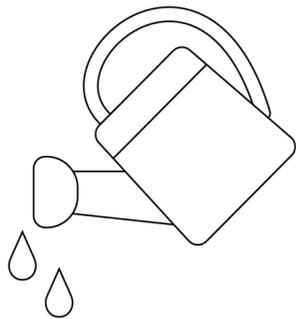
Häufige Ausgangslage => Zielzustand

In der Zone «xy» gilt eine generelle
Gestaltungsplanpflicht.

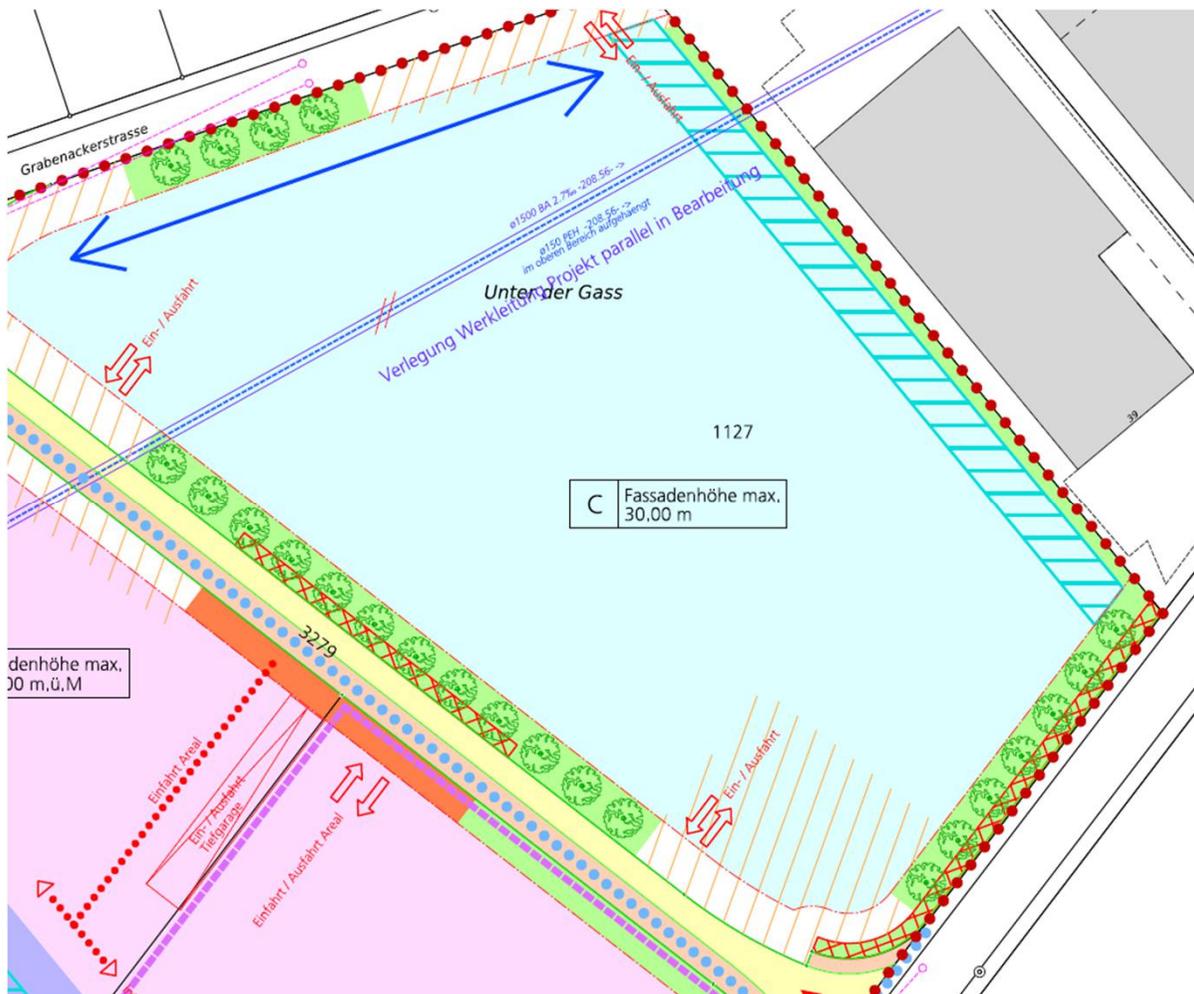
- Sorgfältige Auswahl von
gestaltungsplanpflichtigen
Gebieten / Schlüsselarealen

Gebiete mit
Gestaltungsplanpflicht

Vom Giesskannen-Prinzip zum gezielten Einsatz



Gewerbe-/Industriezone



Mehrwert?

⇒ In Gewerbe-/Industriezone auf präzisierte Zonenvorschriften hinarbeiten

Allgemeine Informationen

- Benennung von Vorprüfungen => 1./2. VP etc.
- Benennung von Planungen => im Titel SBV nicht spezifisch erwähnen
- Terminkommunikation OPR/NP-Geschäfte
 - OPR: Vorprüfungen 6 Monate; RRBs 4-6 Monate
 - NP: Ohne Terminkommunikation
- Anforderungen an (Genehmigungs-)Unterlagen
 - [S. Homepage](#)
 - Publikation des RRBs im Amtsblatt vom xxx (ohne Nr.)
 - Unterlagen unterschreiben und mit Genehmigungsinhalten

Genehmigungsinhalt	
	Geltungsbereich Gestaltungsplan
	Gebäude
	Baubereich
	Baubereich Balkon
	Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten
	Standort Speicher
	Max. Überschreitung Baulinie

Anliegen aus dem Teilnehmerkreis

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Weiteres Programm

- Pause bis 10.30h
- Rundgang mit Martin Eggenberger und Konrad Zeltner bis 12h
- Freiwilliges Mittagessen im Restaurant Eisenhammer